

## Stadtvertretung Schwerin

Schwerin, den 08.03.2016

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs  
des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des  
sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen  
im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

### **Öffentlichkeitsstatus:**

öffentlich

nicht öffentlich / vertraulich

**Bitte beachten Sie, dass dieser  
Bericht / diese Unterlage  
schutzwürdige Daten enthält.**

**Bereitstellung von Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung  
des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen  
Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein  
"Power for Kids"**

hier: Muster der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe

## Vereinbarung zu § 8a SGB VIII

zwischen der Landeshauptstadt Schwerin  
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch die Amtsleitung, Amt für Jugend, Schule und Sport

- nachfolgend Jugendamt -

und dem

- nachfolgend: freier Träger für die Einrichtung/den Dienst -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Fehlverhalten bzw. Unterlassung angemessener Fürsorge oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die bei ihm beschäftigten Fachkräfte über diese Vereinbarung sowie die dazugehörigen Anlagen unterrichtet sind. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Mitarbeiterwechsel oder Personalfluktuatation
- Abmeldung von Kindern aus der Einrichtung, z.B. in Kitas.

### § 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird im Rahmen der vertraglichen Abschlüsse zur Finanzierung der Träger berücksichtigt. Dies betrifft notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung und Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, einschließlich Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Kosten für die Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII. Die Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft sind mit einer Fall- oder Bereitstellungspauschale des Anstellungsträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln.

### **§ 3 Handlungsschritte**

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes in alters- und entwicklungsgerechter Form.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

(8) Besteht akuter Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Jugendamtes zur Abwendung der Gefahr erforderlich erscheint, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt stellt die ständige Erreichbarkeit sicher.

## **§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:  
Definition der AG HzE

(2) In der Regel verfügt der Träger über eigene erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1, die in der Anlage ::: benannt sind. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Verfügt der Träger über keine eigenen erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1, kann er auf die in der Anlage 3 aufgeführten Fachkräfte zurückgreifen. Ist die externe insoweit erfahrene Fachkraft Mitarbeiterin des Jugendamtes, sollten die fallbezogenen Daten im Sinne des § 64 Abs. 2a SGB VIII zur Gewährleistung des gesetzlich normierten zweistufigen Verfahrens nach § 8a SGB VIII strikt anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

## **§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

(1) Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, sind dem Jugendamt, soweit dem Träger bekannt, unverzüglich (noch am gleichen Tag) folgende Daten mitzuteilen:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

(2) Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Zur Informationsweitergabe kann auch die Anlage 2 genutzt werden.

(3) Diese Handlungsweise teilt der Träger dem Erziehungsberechtigten mit.

(4) Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln. Darüber hinaus teilt das Jugendamt dem Träger unverzüglich mit, wenn es nach einer Information nach Absatz 1 tätig wird.

## **§ 6 Dokumentation**

Kann die Gefährdung durch die Einrichtung bzw. den Dienst abgewendet werden, sollte der Träger folgende Daten in seinen Unterlagen dokumentieren:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Zur Dokumentation kann auch die Anlage X genutzt werden, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII zu berücksichtigen sind.

## **§ 7 Qualitätsentwicklung und -sicherung**

(1) Auf der Grundlage des Kinderschutzkonzeptes des Jugendamtes entwickelt der Träger ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept mit Aussagen zur Qualitätssicherung, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse zu sorgen. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

(3) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgen zwischen dem Jugendamt und dem Träger regelmäßige gemeinsame Auswertungen (mind. einmal jährlich) der Fälle von Kindeswohlgefährdung.

(4) Auf Grundlage dieser Vereinbarung können Nebenabreden zu Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte des Trägers getroffen werden, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

(2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Schwerin, den

---

Ort, Datum

---

Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

---

Unterschrift freier Träger der Jugendhilfe

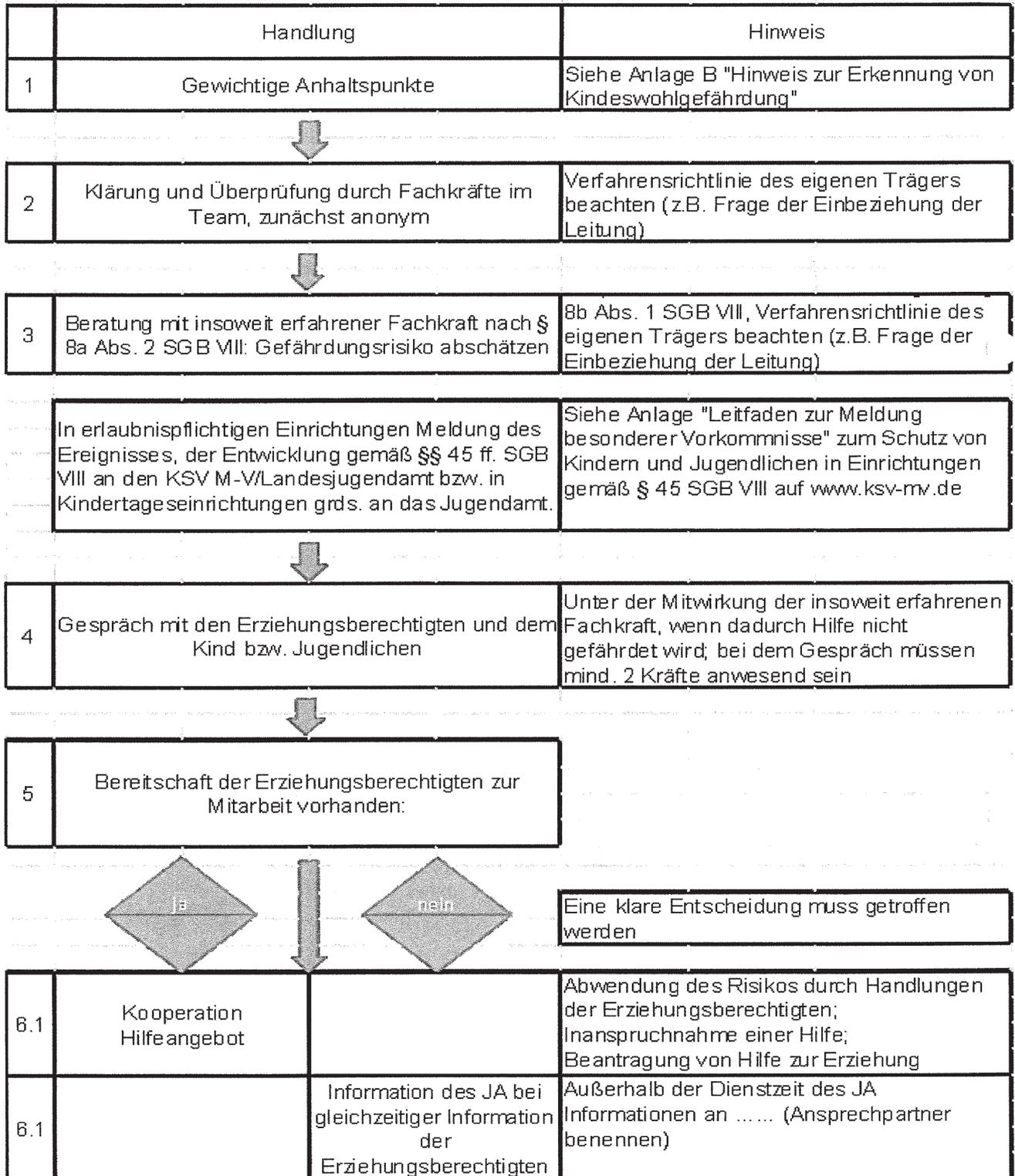
### Anlagen:

- Anlage 1      Ablaufplan bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger
- Anlage 2      Dokumentation des Kinderschutzfalls
- Anlage 3      Liste der erfahrenen Fachkräfte



## Anlage I: Ablaufplan bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger<sup>2</sup>

Hinweis: Es soll grundsätzlich vereinbart werden, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren.



<sup>2</sup>Darstellung auf Grundlage des Modells von Prof. Dr. Schimke



*Bogen C*

## Dokumentation des Kinderschutzfalls

### 1. Ausgangsdaten

#### 1.1. Angaben zum Träger

Name:

---

Anschrift:

---

---

Art der Einrichtung:

---

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

#### 1.2. Angaben zum jungen Menschen / zur Familie

Name und Alter des Kindes / der / dem Jugendlichen:

---

---

Weitere Geschwister (Anzahl, Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort) mögliche Gefährdung:

---

---

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

---

---

---

Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen:  bei den Eltern oder bei:

---

---

### 1.3. Angaben zum Sachverhalt

#### 1.3.1. Was wird geschildert?

- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- körperliche Misshandlung / Gewalt
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch / Gewalt
- medizinische Unterversorgung
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Adoleszenzkonflikte
- selbstverletzendes Verhalten / Suizidgefahr
- Miterleben / Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt
- Ankündigung von Suizid

#### 1.3.2. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

---

---

---

---

---

---

#### 1.3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am: \_\_\_\_\_
- mehrmals in der Zeit (Datum)      von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

#### 1.3.4. Ergebnis der Beurteilung

---

---

---

---

## **2. Innerbetrieblicher Informationsfluss**

2.1. Welche/r Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

---

---

---

2.2. Ergebnis dieser Rücksprache:

---

---

---

---

2.3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja

nein

## **3. Fachteam**

3.1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

---

---

---

---

3.2. TeilnehmerInnen am Fachteam

---

---

---

---

3.3. Verlaufsprotokoll des Fachteams zur Risikoabschätzung

---

---

---

---

### 3.4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten

---

---

---

---

### 3.5. Ist das Kindeswohl gesichert?

ja       nein

## **4. Gespräch mit Sorgeberechtigten**

### **4.1. Durchführung des Gesprächs**

Wurde mit dem Kind / dem / der Jugendlichen und den Sorgeberechtigten ein Gespräch über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geführt?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Sonstige	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____

### **4.2. Problemazeptanz**

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind / der / die Jugendliche selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein

### 4.3. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der des Kindeswohls reagiert?

	hilflos/ überfordert	bagatelli- sierend	aggressiv / ablehnend	erkennt Situation / einsichtig	Andere Sichtweise auf die Situation
Mutter					
Vater					
Sorgeverant- wortliche/r					

### 4.4. Problemkongruenz

	keine	gering	mittelmäßig	hoch
Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgeverantwortliche/r	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

#### 4.5. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten, das Kind / der / die Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter  ja, welches \_\_\_\_\_  nein

Vater  ja, welches \_\_\_\_\_  nein

Kind/Jugendliche/r  ja, welches \_\_\_\_\_  nein

#### 4.6. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

Mutter  ja, welche \_\_\_\_\_  nein

Vater  ja, welche \_\_\_\_\_  nein

Kind/Jugendliche/r  ja, welche \_\_\_\_\_  nein

#### 5. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

ja

nein

Begründung:

---

---

---

---

**6. Weitere Entscheidungen**

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_



### Anlage 3

#### Liste Kinderschutzfachkräfte SGB VIII § 8a „insofern erfahrene Fachkräfte § 8a“

Nr.	Leistungsanbieter	Name	Telefon	E-mail
1.	Amt für Jugend Schule und Sport	Abteilungsleitung Herr Kleimenhagen  Sachgebietsleitung Frau Habecker, Frau Hollstein	Bereitschaftsdienst 0385/5452033 Notfallnummer 0385/5454444	Ja-Bereitschaftsdienst@schwerin.de
2.	AWO	Cornelia, Hartwig	Frühe Hilfen 0385/44000296	fruehe-hilfen@awo- fruehe-hilfen@awo-schwerin.de
3.	AWO	Kirsten, Blocksdorff	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/ 555634	ahze@awo-schwerin.de
4.	AWO	Kirsten, Hodea	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking 0385/ 5558833	interventionsstelle@awo-schwerin.de
5.	AWO	Langbein, Michaela	Jugendberatung in Fällen Häuslicher Gewalt 0385/ 5558186	kinderjugendberatung@awo-schwerin.de
6.	AWO	Eckehard, Rößner	Kinder- und Jugendnotdienst 0385/ 7440363	kjnd@awo-sn.de
7.	AWO	Steffan, Cwielong	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/ 555634	ahze@awo-schwerin.de
8.	Anker	Monika Meißner-Musseus	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/20226-192 0152/ 229 00 344	A.Bollow@anker-sozialarbeit.de>
9.	Anker	Sibylle Mertins-Foth	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/20226-192 0152 229 00 343	A.Bollow@anker-sozialarbeit.de>
10.	Anker	Susan Franzke	Eltern Kind Einrichtung 0385/20226-166	A.Bollow@anker-sozialarbeit.de>
11.	ASB-Hagenow	Frau Dr. Hübner	Kinder -Jugendwohnung Hagenow	
12.	ASB-Hagenow	Frau Brandt	Tagesgruppe/ Hagenow	
13.	ASB-Hagenow	Gerd Jasmand	Ambulante Hilfen zur Erziehung Hagenow/Strahlendorf 03869 – 782065	asb-g.jasmand@t-online.de 0173 – 2090144
14.	Caritas	Dr. Zieryp	0385/44008855	
15.	Caritas	Frau Dankert (Ausbildung bis Anfang 2016 zur Fachkraft § 8 A)	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0151/12671464	
16.	Caritas	Frau Thauer (Ausbildung bis Anfang	Ambulante Hilfen zur Erziehung	

		2016 zur Fachkraft § 8 A)	0151/12671491	
17.	Dreescher Werkstätten	Manja, Meier	0385-6354520 Fax: 0385 / 6 354-539	ramona.oeding@dreescherwerkstaetten.de
18.	Dreescher Werkstätten	Ramona, Oeding	0385-6354520 Fax: 0385 / 6 354-539	ramona.oeding@dreescherwerkstaetten.de
19.	Dreescher Werkstätten	Dana, Warnke	0385-6354520 Fax: 0385 / 6 354-539	ramona.oeding@dreescherwerkstaetten.de
20.	IB	Stefanie, Trost	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/2082451 0152 05443659	Stefanie.trost@internationalerbund.de
21.	IB	Jana, Beyer	Ambulante Hilfen zur Erziehung (z.Z. in Elternzeit)	Hze-Schwerin@internationalerbund.de
22.	IB	Manuela, Schmidt	Astrid-Lindgren Schule(Hort) 0385/20841690 0174 5834481	
23.	IB	Cindy, Schulz	Schulsozialarbeit 0385/74404991 0152/ 21457137	
24.	IB	Helga, Greb	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0385/2082421 0162/ 7576023	Hze-Schwerin@internationalerbund.de
25.	Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH WG:Seerosen	Herr Mario Kieslich	stationäre Hilfe 0385/ 615009 0385/ 64109743	regionost.wg.seerosen@jhfh.friedenshort.de (WG VH)
26.	SOZIUS	Frau Krüger	Fachberatung 0385/7582026	
27.	SOZIUS	Frau Weng	Intensives Familientraining 0385/20841921 0160/9637757	
28.	SOZIUS	Frau Kehnscherper	Erziehungsstelle	
29.	KJHV-MV	Silvana Clasen	Ambulante Hilfen zur Erziehung Tel: 0385-202 710 41 Tel. 0170/99 65 261	s.clasen@kjhv-mv.de
30.	KJHV-MV	Frau Julia Phillips		kontakt@kjhv-mv.de
31.	KJHV-MV	Thomas Baruschke	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0162/98 23 340	t.baruschke@kjhv-mv.de
32.	KJHV-MV	Nicole Krause	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0174/94 08 208	n.krause@kjhv-mv.de
33.	KJHV-MV	Anke Warkentien	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0162/94 35 213	a.warkentien@kjhv-mv.de

34.	KJHV-MV	Matthias Speidel	Ambulante Hilfen zur Erziehung Tel: 0385-202 710 41 Handy: 0160/55 75 875	mailto: m.speidel@kjhv-mv.de
35.	KJHV-MV	Herr Brockmann	stationäre Hilfen 0385-202 710 41	mailto:m.brockmann@kjhv- mv.de
36.	Sozial- Diakonische Arbeit Evangelische Jugend	Sophie, Fischer in Ausbildung	Ambulante Hilfen zur Erziehung 0162 / 1004898	s.fischer@soda-ej.de
37.	Sozial- Diakonische Arbeit Evangelische Jugend	Tobias Olschewski	Erziehungsberatungs-stelle 0385 / 55 07 500	t.olschewski@soda-ej.de

Stand: 08.09.2015

